

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40	Mindelheim, 17. November	2022
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	306
Übung der Bundeswehr	307
40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	308
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Gennach in der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen im Landkreis Ostallgäu sowie der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu	309
Aufgebot einer Sparurkunde	312

BL - 014

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, den 28.11.2022, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht über die Jahresabschlüsse 2021 der Kreis-Seniorenwohnheime
- 2 Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021;
 - a) Bericht des Kreiskämmerers über die Jahresrechnung 2021 des Landkreises Unterallgäu
 - b) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO

- 3 Sachstandsbericht Anträge "Kreisenergiegesellschaft" und "virtuelles Gemeindewerk"
- 4 Arbeitsgemeinschaft Pro Landwirtschaft Unterallgäu;
Entscheidung über die Beibehaltung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, den 15. November 2022

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 05.12.2022 bis 09.12.2022

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt - Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 4. November 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 23. November 2022, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung
für die 40. Verbandsversammlung am 23.11.2022

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1 Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2021
- TOP 1.2 Vorstellung Projekt „Region der Lebensretter“
- TOP 1.3 Vorlage des Jahresabschlusses 2021 des ZRF Donau-Iller
- TOP 1.4 Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2023
- TOP 1.5 Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 1.6 Übernahme einmaliger Investitionskosten für die Beschaffung der eMID-Schnittstelle für die ILS Donau-Iller
- TOP 1.7 3. RTW Neu-Ulm – Ergebnis Probetrieb und Beschluss Ausschreibung
- TOP 1.8 Neugründung DLRG OV Bad Wörishofen e.V. - Vertrag Wasserrettung
- TOP 1.9 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15. November 2022

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat

33 - 6451.1

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets
der Gennach in der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen
im Landkreis Ostallgäu sowie der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Buchloe und den Gemeinden Jengen und Lamerdingen im Landkreis Ostallgäu sowie in der Gemeinde Amberg im Landkreis Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet an der Gennach von Fluss-Km 9,400 bis Fluss-Km 25,900 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können beim Landratsamt Ostallgäu und den Gemeinden Jengen, Lamerdingen sowie beim Landratsamt Unterallgäu und der Gemeinde Amberg während der Dienstzeiten und im Internet im UmweltAtlas Bayern (Naturgefahren) unter Hochwassergefahrenflächen HQ100 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Menschens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Ostallgäu kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Ostallgäu kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

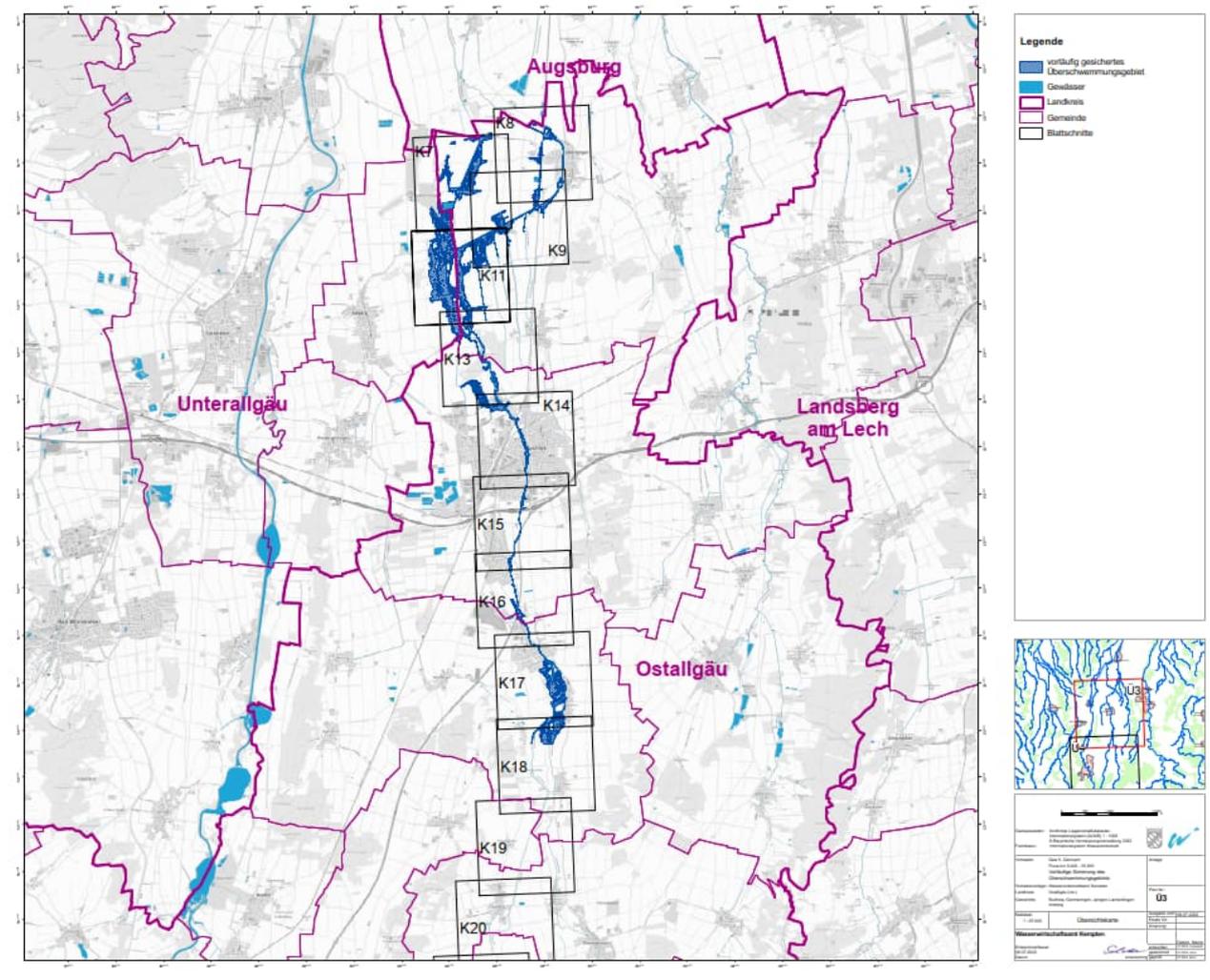
In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Ostallgäu höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Marktoberdorf, 31. Oktober.2022
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin

Anlage Übersichtskarte



Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu Konto 3 219 686 668 ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Verena Huber
Seydlitzstr. 2
86165 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. November 2022
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat